

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, René Springer, Peter Bohnhof, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 21/1118 –**

Fairness bei der „Mütterrente“ und Digitalisierung bei der Deutschen Rentenversicherung

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der geplanten „Mütterrente III“ sollen endlich alle Mütter unabhängig vom Geburtsjahr ihrer Kinder die gleiche rentenrechtliche Anerkennung erhalten. Die Anerkennung von Kindererziehungszeiten ist seit 1986 Bestandteil der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland (Bundestagsdrucksache 10/2677). Ziel ist es, rentenrechtliche Nachteile auszugleichen, die Mütter infolge der Kindererziehung in ihrer Erwerbsbiografie erfahren. Kindererziehungszeiten gelten als Pflichtbeitragszeiten und wirken sowohl rentenbegründend als auch rentensteigernd (§ 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), www.gesetze-im-internet.de/sgeb_6/__56.html). Bei den gewährten Leistungen, die auch als „Mütterrente“ bezeichnet werden, handelt es sich nicht um eine eigenständige Rente, sondern um einen Zuschlag in Form zusätzlicher Rentenpunkte auf die reguläre Rente.

Seit 1992 werden für jedes ab diesem Zeitpunkt geborene Kind drei Jahre als Kindererziehungszeit anerkannt (Bundestagsdrucksache 11/4452). Für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, war ursprünglich lediglich ein Jahr vorgesehen. Erst durch das Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetz von 2014 wurde dieser Zeitraum auf zwei Jahre verlängert („Mütterrente I“, Bundestagsdrucksache 18/909). Zum 1. Januar 2019 folgte mit der „Mütterrente II“ eine weitere Anhebung auf insgesamt 30 Monate (Bundestagsdrucksache 19/4668). Diese Regelung führt bis heute zu einer strukturellen Ungleichbehandlung: Müttern von Kindern, die vor 1992 geboren wurden, werden lediglich 30 Monate (entspricht 2,5 Rentenpunkten) anerkannt, während Müttern von Kindern, die ab 1992 geboren wurden, die vollen 36 Monate (entspricht 3 Rentenpunkten) gutgeschrieben werden. Ein Rentenpunkt hat derzeit einen Wert von 40,79 Euro (www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2025/rentenanpassung-2025.html).

Nach dem sogenannten Rentenpaket 2025 (Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 3. Juli 2025, abrufbar unter www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwurf/e/ref-rentenpaket2025.pdf?__blob=publicationFile&v=3), das bislang noch nicht vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde, sollen künftig für alle Kinder – unabhängig vom Geburtsjahr – 3 Rentenpunkte für Kindererzie-

hungszeiten gewährt werden. Um dies zu erreichen, ist für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, ein Zuschlag von 0,5 Rentenpunkten vorgesehen.

Während der Referentenentwurf den Beginn dieser sogenannten Mütterrente III erst für das Jahr 2028 vorsieht, sieht der Koalitionsbeschluss eine Auszahlung bereits ab 2027 vor.

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) hat im Vorfeld auf den erheblichen Programmieraufwand sowie auf die hohe Zahl von rund 10 Millionen betroffenen Versicherungskonten hingewiesen. Aus ihrer Sicht sei eine Auszahlung der „Mütterrente III“ erst im Jahr 2028 realisierbar (www.tagesspiegel.de/politik/rentenversicherung-sieht-grosse-schwierigkeiten-ausweitung-der-muetterrente-klappt-nicht-vor-2028-13909222.html). Nach Bekanntgabe des Koalitionsvorhabens, das einen grundsätzlichen Zahlbeginn ab 2027 vorsieht, hat die Rentenversicherung ihre Bedenken erneut bekräftigt (www.deutsche-rentenversicherung.de/RheinlandPfalz/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/2025-07-07_muetterrenteIII.html).

Neben den rechtlichen und technisch-organisatorischen Herausforderungen ergeben sich bei der Finanzierung der „Mütterrente“ weitere Probleme. Für einen Großteil der anerkannten Kindererziehungszeiten wurden keine Rentenbeiträge entrichtet. Zwar zahlt der Bund seit 1999 pauschale Beiträge aus Steuermitteln für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung (§ 177 SGB VI, www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_177.html), diese Zahlungen beziehen sich jedoch ausschließlich auf Erziehungszeiten ab diesem Zeitpunkt. Für früher liegende Zeiträume wurden keine Beiträge geleistet.

Die „Mütterrente“ für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, stellt daher eine „nicht beitragsgedeckte Leistung“ dar. Allein im Jahr 2023 beliefen sich die damit verbundenen Kosten auf rund 20,3 Mrd. Euro (DRV-Broschüre „Nicht beitragsgedeckte Leistungen und Bundeszuschüsse 2023“, abrufbar unter www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund/DE/Presse/Presseseminare/presseseminare_node.html). Diese Ausgaben werden nur teilweise durch Bundeszuschüsse kompensiert. Die Höhe der „nicht beitragsgedeckten Leistungen“ einschließlich der Ausgaben für Kindererziehungszeiten sowie die Höhe der Deckungslücke ist nicht für alle Jahre transparent (www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2023/hauptband-2023/09-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

Im Rahmen des Rentenpakets 2025 ist nunmehr zumindest für die Mehrkosten der „Mütterrente III“ eine Finanzierung aus Steuermitteln vorgesehen (vgl. neue Fassung des § 291c SGB VI, Referentenentwurf Rentenpaket 2025). Die Frage einer vollständigen Steuerfinanzierung der Kindererziehungszeiten wird damit erneut zum Gegenstand politischer Diskussionen.

1. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2014 die jährlichen Geburtenzahlen in Deutschland – differenziert nach Kindern mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit – sowie die Anzahl der jeweils berücksichtigten Kindererziehungszeiten entwickelt (bitte tabellarisch darstellen)?

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht zur Entwicklung der Geburtenzahlen in Deutschland regelmäßig umfangreiche Auswertungen und Tabellen (www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/_inhalt.html), aus denen die Entwicklung der Geburtenzahlen seit 2014 entnommen werden kann. Eine jährlich aufgeschlüsselte Anzahl der berücksichtigten Kindererziehungszeiten ist aus den Statistiksystemen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) nicht zu ermitteln. Kindererziehungszeiten werden grundsätzlich im Rahmen eines Kontenklärungsverfahrens oder bei einem Leistungsantrag festgestellt. Vorher sind Kindererziehungszeiten im Versicherungskonto des erziehenden Elternteils regelmäßig nicht gespeichert.

2. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1992 die jährlichen Ausgaben der Rentenversicherung für die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten?

Angaben zu den Ausgaben für Kindererziehungszeiten (KEZ) liegen erst ab dem Jahr 1998 vor. Die erbetenen Informationen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehungszeiten insgesamt

Jahr	Ausgaben für Kindererziehungszeiten in Millionen (Mio.) Euro
1998	3.541
1999	4.047
2000	4.781
2001	5.048
2002	5.306
2003	5.495
2004	5.620
2005	5.718
2006	5.785
2007	5.862
2008	5.965
2009	6.068
2010	6.164
2011	6.249
2012	6.375
2013	6.294
2014*	9.526
2015**	13.136
2016**	13.867
2017**	14.183
2018**	14.571
2019***	19.222
2020***	19.863
2021***	19.733
2022***	20.753
2023***	21.723
2024***	22.230

* Ausgaben 2014: Berechnet aus Stichtag 31.12.2014 * 6 + Stichtag 31. Dezember 2013 * 6; in den anderen Jahren: Vereinfachte Berechnung mit Stichtag 31.12. * 12., ab 2024: Präzisierung unter Berücksichtigung des Anfangs- und Endbestandes mit jeweils 6 Monaten.

** einschließlich Wirkung der „Mütterrente I“ für Geburten vor 1992 mit Inkrafttreten 7/2014: Für Bestandsfälle in Form eines zusätzlichen persönlichen Entgeltpunktes pro Kind, für Neufälle 24 Monate KEZ statt 12 Monate KEZ.

*** einschließlich Wirkung der „Mütterrente II“ für Geburten vor 1992 mit Inkrafttreten 1/2019: Für Bestandsfälle in Form eines halben zusätzlichen persönlichen Entgeltpunktes pro Kind, für Neufälle 30 Monate KEZ statt 24 Monate KEZ.

Hinweise: Die Ausgaben sind Bruttowerte (Rentenbetrag bzw. Betrag für Kindererziehungsleistungen), d. h. ohne Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Zeitreihen

3. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die prognostizierten jährlichen Rentenausgaben bis 2035 für die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten ohne die „Mütterrente III“ (bitte tabellarisch darstellen)?

Berechnungen zu den Ausgaben aufgrund der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten liegen für künftige Jahre nicht vor. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten werden die künftig durch die „Mütterrente III“ entstehenden Mehrausgaben ausgewiesen.

4. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2014 der Deckungsgrad der Bundeszuschüsse für die Rentenausgaben für Kindererziehungszeiten (bitte tabellarisch darstellen)?
6. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass die Ausgaben für die Kindererziehungszeiten, für die keine Rentenbeiträge entrichtet wurden, zukünftig vollständig aus Steuermitteln finanziert werden?

Die Fragen 4 und 6 werden zusammen beantwortet.

Die Fragestellungen werden dahingehend verstanden, dass die bereits erfolgten Ausweitungen der Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung für vor 1992 geborene Kinder, also die sogenannten „Mütterrenten I und II“ gemeint sind.

Die Bundeszuschüsse zur gesetzlichen Rentenversicherung sind multifunktional, d. h. nicht zweckgebunden, sondern dienen unterschiedlichen Funktionen. Dazu gehört etwa die allgemeine Sicherungsfunktion für die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung, aber auch die pauschale Abgeltung nicht beitragsgedeckter Leistungen. Es ist daher weder möglich noch sachgerecht, einzelne Finanzierungsanteile der Bundeszuschüsse unmittelbar bestimmten Ausgaben der Rentenversicherung zuzuordnen. Ein „Deckungsgrad der Bundeszuschüsse für die Rentenausgaben für Kindererziehungszeiten“ lässt sich daher nicht bestimmen.

5. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1999 die jährlichen Ausgaben für Rentenbeiträge aufgrund von Kindererziehungszeiten bei Berücksichtigung von jeweils 3 Entgeltpunkten, und wie hoch waren im gleichen Zeitraum insgesamt die vom Bund an die gesetzliche Rentenversicherung jährlich geleisteten Beiträge (bitte jeweils in tabellarischer Form darstellen)?

Die Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten, die gemäß § 177 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) ab dem Jahr 1999 vom Bund geleistet wurden, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen den in einem Jahr geleisteten Beiträgen für Kindererziehungszeiten und den Ausgaben für Kindererziehungszeiten besteht nicht. Die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten werden für die Erziehungsleistungen im jeweiligen Jahr für unter dreijährige Kinder gezahlt. Im Gegensatz dazu ergeben

sich die Ausgaben für Leistungen der Kindererziehung durch Rentenleistungen, in denen Kindererziehungszeiten aus vor dem Renteneintritt liegenden Versicherungszeiten berücksichtigt werden. Diese Leistungen ergeben sich also aus einer Kindererziehung in der Vergangenheit. Ergänzend wird auf die Antwort zu der Frage 6 verwiesen.

Beiträge für Kindererziehungszeiten

Jahr	Beiträge für Kindererziehungszeiten in Millionen Euro
1999	6.954
2000	11.453
2001	11.532
2002	11.615
2003	11.875
2004	11.843
2005	11.715
2006	11.393
2007	11.548
2008	11.478
2009	11.466
2010	11.637
2011	11.574
2012	11.628
2013	11.585
2014	11.858
2015	12.149
2016	12.530
2017	13.211
2018	14.297
2019	15.392
2020	16.205
2021	16.919
2022	16.820
2023	17.258
2024	18.143

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Zeitreihen

7. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die prognostizierten jährlichen Rentenausgaben von 2027 bis 2035 für die geplante „Mütterrente III“ (bitte tabellarisch darstellen)?

Die jährlichen Rentenausgaben durch die vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten sind im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten ausgewiesen.

8. Wie viele Mütter würden nach Kenntnis der Bundesregierung – bei einem Zahlbeginn ab Januar 2027 – voraussichtlich die „Mütterrente III“ erhalten?

Insgesamt werden knapp 10 Millionen Rentenbeziehende, hauptsächlich Frauen, von der Ausweitung der Anrechnung der Kindererziehungszeiten profitieren.

9. Welche konkreten technischen und organisatorischen Probleme bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV), die – trotz jahrelanger Digitalisierungsmaßnahmen (vgl. u. a. www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund/DE/Ueber-uns/Digitalstrategie/digitalstrategie_node.html und www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/digitalausschuss/digitalisierung-in-der-gesetzlichen-rentenversicherung/projekt-rrv-digital-der-drv-bund/) einschließlich der Digitalisierung von Akten – laut Angaben der DRV eine verlässliche Umsetzung der „Mütterrente III“ nicht vor dem Jahr 2028 ermöglichen?
10. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, und wenn ja, inwieweit, durch eine Änderung des SGB VI oder anderer Vorschriften die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine frühzeitige Gewährung der sogenannten Mütterrente III zu verbessern, indem eine „vorläufige Bewilligung“ eingeführt wird, die einerseits einen Rentenzahlungsbeginn bereits ab 2026, spätestens aber 2027 ermöglicht und andererseits eine erleichterte nachträgliche Korrektur ggf. fehlerhafter Rentenbescheide zulässt?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten tritt die „Mütterrente III“ am 1. Januar 2027 in Kraft. Die DRV Bund hat darauf hingewiesen, dass die Auszahlung der „Mütterrente III“ unter der Voraussetzung einer zeitnahen Verabschiedung frühestens ab dem Jahr 2028 erfolgen kann. Dieser zeitliche Vorlauf ist erforderlich, weil die Erfassung und Neuberechnung der oft Jahrzehnte zurückliegenden Kindererziehungszeiten umfassende Anpassungen der IT-Systeme erfordert. Zudem müssen u. a. die vielfältigen Auswirkungen auf andere Rentenleistungen neu programmiert und geprüft werden. Aus diesem Grund kann nicht auf die für die „Mütterrenten I und II“ genutzte Software zurückgegriffen werden.

Die Berechtigten erhalten die entsprechenden Leistungen für das Jahr 2027 rückwirkend im Jahr 2028. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten beinhaltet verwaltungserleichternde Regelungen insbesondere für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes. Dadurch wird sichergestellt, dass die für das Jahr 2027 abgeschlossene Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht rückwirkend korrigiert werden muss. Das vermeidet erheblichen Verwaltungs- und auch einmaligen Programmieraufwand für das IT-Verfahren bei der DRV.

11. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Bestandsrentner für den Erhalt der „Mütterrente III“ keinen gesonderten Antrag stellen müssen, da die erforderlichen Daten grundsätzlich bereits im Bestand der Rentenversicherung vorlägen?

Personen, die bereits eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, müssen regelmäßig keinen gesonderten Antrag stellen. Ein gesonderter Antrag

ist lediglich in einigen wenigen, besonderen Fallkonstellationen erforderlich, in denen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung notwendige Informationen nicht vorliegen. Das betrifft etwa Fälle, in denen Kinder adoptiert oder nach der Rückkehr aus dem Ausland im Inland erzogen wurden, wenn die Adoption beziehungsweise der Wohnsitzwechsel erst nach einem bestimmten Kalendermonat nach der Geburt des Kindes erfolgte.

12. Wie viele Mütter und Väter erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit Leistungen für Kindererziehungszeiten (bitte nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Anzahl der Kinder aufschlüsseln)?

Die erbetenen Informationen können der Tabelle im Anhang* entnommen werden.

13. In wie vielen Fällen wird nach Kenntnis der Bundesregierung die „Mütterrente“ vollständig oder teilweise auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet?

Hierzu liegen in der amtlichen Statistik keine Daten vor. Die Bundesregierung geht derzeit davon aus, dass schätzungsweise ca. 280 000 Personen, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, Anspruch auf die „Mütterrente III“ haben werden.

14. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass die „Mütterrente“ – also nachzeitigem Rechtsstand auch die „Mütterrente III“ – vollständig auf die Grundsicherung im Alter angerechnet wird, und sieht sie hier einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

Im Unterschied zu Renten der gesetzlichen Rentenversicherung handelt es sich bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) um eine bedarfsabhängige und steuerfinanzierte Sozialleistung. Deshalb setzt eine Leistungsbeziehung Hilfebedürftigkeit voraus. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII erhält deshalb nur, wer seinen durch eines dieser beiden Existenzsicherungssysteme abzusichernden Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten kann. Dabei sind alle Einkünfte zu berücksichtigen, die für die Bestreitung des Lebensunterhalts gezahlt werden oder dafür geeignet sind. Renten der gesetzlichen Rentenversicherung dienen der Bestreitung des Lebensunterhalts und sind deshalb für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII in vollem Umfang einzusetzen.

Kindererziehungszeiten bzw. der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach dem SGB VI erhöhen den individuellen Rentenzahlbetrag. Folglich ist dieser höhere Rentenzahlbetrag in vollem Umfang zu berücksichtigen bei der Prüfung, ob und wenn ja, in welcher Höhe Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII vorliegt.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/1298 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

15. Inwiefern unterscheidet sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten zwischen gesetzlicher Rentenversicherung (§ 56 SGB VI) und Beamtenversorgung (§ 50a des Beamtenversorgungsgesetzes – BeamtVG)?

Während Rentnerinnen und Rentnern für Kindererziehungszeiten Entgeltpunkte gutgeschrieben werden, erhalten Beamtinnen und Beamte für zurückgelegte Kindererziehungszeiten im Rahmen der Festsetzung ihrer Versorgungsbezüge einen Zuschlag zum Ruhegehalt. Die Berücksichtigung der für diesen Zuschlag maßgeblichen Kindererziehungszeiten in der Beamtenversorgung erfolgt derzeit ebenfalls in Abhängigkeit des Geburtsdatums des Kindes: Für vor 1992 geborene Kinder werden 30 Monate, für nach 1991 geborene Kinder werden 36 Monate berücksichtigt. Sowohl die Zuordnung der Kindererziehungszeiten als auch die Höhe sowie die Begrenzung des Zuschlages richtet sich nach den einschlägigen rentenrechtlichen Bestimmungen. Mithin erhalten Beamte grundsätzlich denselben Betrag für Kindererziehungszeiten wie vergleichbare Personen mit Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Als versorgungsrechtliche Besonderheit ohne rentenrechtliches Pendant steht der Zuschlag zum Ruhegehalt jedoch dann nicht mehr zu, wenn Beamte den Höchstruhegehaltssatz verdient haben und sich ihre ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe ermitteln.

16. In wie vielen Fällen ist nach Kenntnis der Bundesregierung bereits eine vollständige oder teilweise Zuordnung bzw. Übertragung der Kindererziehungszeiten auf den Vater erfolgt?

Valide Angaben für die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung sind nicht möglich, da diese Zeiten in der Regel noch nicht im Versicherungskonto erfasst sind, sofern noch keine Kontenklärung erfolgt ist. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

17. Wie lässt sich nach Einschätzung der Bundesregierung die Vermutungsregelung in § 56 Absatz 2 Satz 9 SGB VI (www.gesetze-im-internet.de/s_gb_6/_56.html), nach der Kindererziehungszeiten im Zweifel immer der Mutter zugeordnet werden (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 18. April 2025, B 5 R 10/23 R, www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/2024_04_18_B_05_R_10_23_R.html), mit gleichberechtigter Elternschaft vereinbaren, und wird insoweit ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen?

Die Bundesregierung sieht in § 56 Absatz 2 Satz 9 SGB VI weder einen Widerspruch zur gleichberechtigten Elternschaft noch gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Bei gemeinsamer Erziehung haben die Eltern nach § 56 Absatz 2 Satz 3 SGB VI ein Wahlrecht, welchem Elternteil die Erziehungszeit zugeordnet werden soll.

18. Unter welchen konkreten rechtlichen Voraussetzungen werden nach Kenntnis der Bundesregierung Kindererziehungszeiten für ausländische Mütter anerkannt, insbesondere unter Berücksichtigung der Fallkonstellationen, dass das Kind in Deutschland oder im Ausland geboren wurde und/oder die Erziehung in Deutschland oder im Ausland stattfand?
19. Ab welchem ausländerrechtlichen Status werden nach Kenntnis der Bundesregierung Kindererziehungszeiten bei Drittstaatsangehörige rentenrechtlich anerkannt (bitte auf den notwendigen Aufenthaltstitel eingehen)?
20. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen nach Kenntnis der Bundesregierung bei EU- bzw. EWR-Bürgern (EWR: Europäischer Wirtschaftsraum) erfüllt sein, damit Kindererziehungszeiten angerechnet werden können?
21. Unter welchen Bedingungen ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anerkennung von Kindererziehungszeiten möglich, wenn sich das Kind während der Erziehung nicht im Bundesgebiet aufgehalten hat (bitte nur auf die typischen Konstellationen eingehen)?

Die Fragen 18 bis 21 werden zusammen beantwortet.

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich maßgeblich aus § 56 SGB VI. Entscheidend für die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten ist, dass die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist oder einer solchen gleichsteht. Auf den Geburtsort oder die Staatsangehörigkeit der Eltern und/oder des Kindes kommt es nicht an.

Die Erziehung ist nach § 56 Absatz 3 Satz 1 SGB VI im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, wenn sich der erziehende Elternteil zusammen mit dem Kind dort gewöhnlich aufgehalten hat. Zur Beurteilung der Frage, wann von einem gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland auszugehen ist, ist § 30 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) maßgebend. Bei der Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne von § 30 SGB I kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse unter einer vorausschauenden Betrachtung an.

Ausländische Staatsangehörige können ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nur dann begründen, wenn ihnen ein Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz erteilt worden ist, der ihren Aufenthalt materiell-rechtlich billigt und nicht nur vorübergehend – also dauerhaft und damit rechtlich beständig – gestattet. Rechtlich beständig bzw. dauerhaft ist ein Aufenthalt, wenn und solange er nicht auf Beendigung angelegt, also zukunfts offen ist. Zudem kann sich aus dem Recht der Europäischen Union (EU) unmittelbar ein Recht zur Einreise und zum Aufenthalt ergeben, das unabhängig davon besteht, ob ausländische Staatsangehörige einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen.

Für eine abschließende Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit dem gewöhnlichen Aufenthalt bei ausländischen Staatsangehörigen sind unterschiedlichste Umstände zu berücksichtigen. Die Bundesregierung verweist daher an dieser Stelle auf das öffentlich zugängliche Rechtsportal der Deutschen Rentenversicherung – rvRecht® (<https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de>), das die Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen (GRA) der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Sozialgesetzbüchern enthält. Darin ist in Bezug auf die maßgeblichen Rechtsvorschriften die jeweils aktuelle Rechts- und Auslegungspraxis unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung dargestellt. Weitergehende Ausführungen zum gewöhnlichen Auf-

enthalt bei ausländischen Staatsangehörigen können der GRA zu § 30 SGB I, Ziffern 4.2 ff. entnommen werden (https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/01_GRA_SGB/01_SGB_I/pp_0026_50/gra_sgb001_p_0030.html#doc1576638bodyText3).

Erziehungszeiten, die im Ausland zurückgelegt worden sind, stehen unter den in § 56 Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB VI genannten Voraussetzungen einer Erziehung im Inland gleich. Erziehungszeiten können demnach Erziehenden angerechnet werden, wenn sie ein Kind im Ausland erziehen, sich gemeinsam mit dem Kind im Ausland gewöhnlich aufhalten und während der Erziehung oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes in die deutsche Arbeits- und Erwerbswelt integriert sind. Auf die Staatsangehörigkeit des Erziehenden kommt es dabei nicht an.

Die während des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland fortbestehende Integration in die inländische Arbeits- und Erwerbswelt kann auf unterschiedlichen Sachverhalten – sogenannten Integrationssachverhalten – beruhen. Sie müssen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Erziehungszeit stehen. Integrationssachverhalte in die inländische Arbeits- und Erwerbswelt sind beispielsweise die Ausübung einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit im Ausland mit der Zahlung von deutschen Pflichtbeiträgen (z. B. im Rahmen einer Entsendung nach § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), ein Auslandseinsatz im Rahmen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses, der infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt war oder das Bestehen eines sogenannten Rumpfarbeitsverhältnisses zu einem Arbeitgeber in Deutschland, wenn die Auslandsbeschäftigung im Voraus zeitlich befristet ist.

Erziehungszeiten im Ausland können auch dann berücksichtigt werden, wenn die Integrationssachverhalte nicht bei der /dem Erziehenden, jedoch bei ihrem/ dessen Ehegattin/Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartner vorliegen und sich die Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner gemeinsam im Ausland gewöhnlich aufhalten. Hier können auch andere Sachverhalte, die bei der dem Ehegattin/Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartner der/des Versicherten vorliegen, Integrationssachverhalte sein und deshalb die Berücksichtigung von Erziehungszeiten während eines gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland bewirken.

Die Anrechnung von Erziehungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz kommt über die Regelungen des § 56 Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB VI hinaus auch über Artikel 5 VO (EG) Nr. 883/2004, Artikel 44 VO (EG) Nr. 987/2009 und in europarechtskonformer Auslegung des § 56 SGB VI i. V. mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19. Juli 2012, Rechtssache C-522/10, Reichel-Albert in Betracht.

Zu den weiteren Einzelheiten in Bezug auf die maßgeblichen Voraussetzungen für die Anerkennung von Integrationssachverhalten sowie ergänzend zu den rechtlichen Voraussetzungen zur Anerkennung von Erziehungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat der EU/des EWR oder der Schweiz wird auf die GRA der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu § 56 SGB VI, Ziffern 6 ff. verwiesen (https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/01_GRA_SGB/06_SGB_VI/pp_0051_75/gra_sgb006_p_0056.html#doc1576762bodyText27).

22. Welche rechtlichen Regelungen gelten nach Kenntnis der Bundesregierung für ukrainische Kriegsflüchtlinge mit einer Fiktionsbescheinigung bzw. einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) hinsichtlich der Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung?
24. Wie viele ukrainische Kriegsflüchtlinge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2022 mit Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, die auf eine Erziehung im Bundesgebiet zurückgehen?

Die Fragen 22 und 24 werden gemeinsam beantwortet.

Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die ukrainischen Kriegsflüchtlingen gewährt werden, führen nicht zu einem zukunfts offenen und damit gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, da es sich um eine Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz und somit um eine befristete Aufenthaltserlaubnis handelt. Damit ist die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für diesen Personenkreis nicht möglich.

Eine Fiktionsbescheinigung ist kein Aufenthaltstitel, sondern eine Bescheinigung, die die vorläufige Aufenthaltsberechtigung aufgrund eines gestellten Antrags auf einen Aufenthaltstitel nachweist. Sie wird ausgestellt, wenn die Ausländerbehörde noch nicht über den Antrag entschieden hat und die Antragstellerin/der Antragsteller weiterhin im Bundesgebiet bleiben möchte. Die Fiktionsbescheinigung selbst begründet keine materiell-rechtlich beständige Grundlage für den gewöhnlichen Aufenthalt. Damit ist die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung auch in diesen Fällen nicht möglich.

23. Wie viele ausländische Mütter wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2014 mit Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, die sich auf eine in Deutschland erfolgte Kindererziehung beziehen – unabhängig vom Geburtsort des Kindes?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Zahlen vor. Aus den Statistiksystemen der DRV sind diese Daten nicht ermittelbar.

25. Wie bewertet die Bundesregierung die Angemessenheit der rentenrechtlichen Anerkennung von Kindererziehungszeiten bei Drittstaatsangehörigen, deren Aufenthalt auf vorübergehendem Schutz oder humanitären Gründen beruht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Personen aller Voraussicht nach mit ihren Kindern in ihre Herkunftsländer zurückkehren werden, die Rentenansprüche jedoch durch deutsche Steuer- bzw. Beitragszahler finanziert werden – bei einem durchschnittlichen Aufwand von ca. 28 176 Euro pro Fall (für drei Jahre Kindererziehungszeiten auf Basis eines Rentenpunkts im Wert von 9 392 Euro im Jahr 2025)?

Auf die Antworten zu den Fragen 18 bis 22 wird verwiesen. Die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ist bei diesen Personen nicht möglich.

26. Wie viele ausländische Rentenbezieher mit anerkannten Kindererziehungszeiten („Mütterrente“) lebten zum Stichtag 31. Dezember 2024 im Ausland, und wie verteilen sich diese Personen auf Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten?

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 handelte es sich um 221 466 rentenberechtigte Personen, von denen 170 051 eine EU-Staatsbürgerschaft haben und 51 415 Angehörige eines Drittstaates sind.

Anhang: Tabelle zu Frage 12 – Renten mit Kindererziehungszeiten nach Geschlecht des Versicherten und Staatsangehörigkeit des Rentenberechtigten, Rentenbestand am 31. Dezember 2024

Geschlecht des Versicherten	männlich					weiblich					Insgesamt				
Anzahl der für Kindererziehungszeiten berücksichtigten Kinder	1	2	3	4 und mehr Kinder	Gesamt	1	2	3	4 und mehr Kinder	Gesamt	1	2	3	4 und mehr Kinder	Gesamt
Staatsangehörigkeit des Rentenberechtigten	Anzahl					Anzahl					Anzahl				
Gesamt	94.114	69.592	26.712	14.154	204.572	3.005.360	4.603.931	1.718.631	781.117	10.109.039	3.099.474	4.673.523	1.745.343	795.271	10.313.611
Deutschland	85.107	61.819	24.530	13.423	184.879	2.771.848	4.313.992	1.594.315	719.218	9.399.373	2.856.955	4.375.811	1.618.845	732.641	9.584.252
Albanien	11	0	0	0	11	100	94	56	24	274	111	94	56	24	285
Bosnien und Herzegowina	112	45	16	4	177	3.231	3.474	1.025	248	7.978	3.343	3.519	1.041	252	8.155
Andorra	0	0	0	0	0	2	3	2	0	7	2	3	2	0	7
Belgien	29	23	5	2	59	2.096	2.072	775	320	5.263	2.125	2.095	780	322	5.322
Bulgarien	26	7	4	0	37	537	253	61	10	861	563	260	65	10	898
Dänemark	21	15	5	2	43	1.092	1.604	519	156	3.371	1.113	1.619	524	158	3.414
Estland	4	3	1	0	8	40	46	19	9	114	44	49	20	9	122
Finnland	7	6	3	2	18	1.102	1.410	416	119	3.047	1.109	1.416	419	121	3.065
Frankreich	167	107	26	6	306	11.693	8.895	2.430	739	23.757	11.860	9.002	2.456	745	24.063
Kroatien	284	146	25	8	463	12.706	13.821	3.711	829	31.067	12.990	13.967	3.736	837	31.530
Slowenien	47	31	3	0	81	2.827	2.483	489	93	5.892	2.874	2.514	492	93	5.973
Griechenland	2.130	3.183	621	42	5.976	16.506	26.519	7.604	1.309	51.938	18.636	29.702	8.225	1.351	57.914
Irland	22	14	2	1	39	273	337	122	47	779	295	351	124	48	818
Island	2	2	0	0	4	24	32	13	6	75	26	34	13	6	79
Italien	612	283	104	36	1.035	29.586	38.287	16.608	6.135	90.616	30.198	38.570	16.712	6.171	91.651
Lettland	4	0	0	1	5	64	44	22	10	140	68	44	22	11	145
Montenegro	18	4	0	0	22	280	363	204	82	929	298	367	204	82	951
Liechtenstein	0	1	0	0	1	8	15	13	4	40	8	16	13	4	41
Litauen	4	5	2	1	12	107	71	13	6	197	111	76	15	7	209
Luxemburg	11	7	2	0	20	233	275	87	38	633	244	282	89	38	653
Nordmazedonien	39	23	7	3	72	1.166	1.607	595	320	3.688	1.205	1.630	602	323	3.760

Geschlecht des Versicherten	männlich					weiblich					Ins gesamt				
Anzahl der für Kindererziehungszeiten berücksichtigten Kinder	1	2	3	4 und mehr Kinder	Gesamt	1	2	3	4 und mehr Kinder	Gesamt	1	2	3	4 und mehr Kinder	Gesamt
Staatsangehörigkeit des Rentenberechtigten			Anzahl					Anzahl					Anzahl		
Malta	2	1	0	0	3	24	28	9	5	66	26	29	9	5	69
Moldau	1	4	0	0	5	53	68	22	8	151	54	72	22	8	156
Monaco	0	0	0	0	0	1	3	0	0	4	1	3	0	0	4
Norwegen	6	4	2	1	13	345	409	143	54	951	351	413	145	55	964
Kosovo	23	15	6	6	50	517	457	418	469	1.861	540	472	424	475	1.911
Österreich	294	187	49	19	549	13.661	11.155	3.207	1.021	29.044	13.955	11.342	3.256	1.040	29.593
Polen	305	110	37	23	475	13.149	17.563	5.322	1.803	37.837	13.454	17.673	5.359	1.826	38.312
Portugal	166	89	13	2	270	6.116	6.106	1.212	271	13.705	6.282	6.195	1.225	273	13.975
Rumänien	69	41	8	5	123	3.138	3.896	1.066	558	8.658	3.207	3.937	1.074	563	8.781
Slowakei	8	0	2	1	11	253	221	62	14	550	261	221	64	15	561
San Marino	0	0	0	0	0	0	1	1	0	2	0	1	1	0	2
Schweden	22	10	2	1	35	918	1.177	387	125	2.607	940	1.187	389	126	2.642
Schweiz	85	44	12	2	143	3.215	3.377	1.222	453	8.267	3.300	3.421	1.234	455	8.410
Sowjetunion	16	22	14	14	66	285	864	614	591	2.354	301	886	628	605	2.420
Russische Föderation	238	633	186	73	1.130	3.641	10.410	5.246	2.470	21.767	3.879	11.043	5.432	2.543	22.897
Spanien	173	122	36	9	340	15.693	15.522	4.480	1.413	37.108	15.866	15.644	4.516	1.422	37.448
Tschechoslowakei (bis 31.12.1992)	2	1	0	0	3	78	85	40	23	226	80	86	40	23	229
Türkei	1.456	855	399	209	2.919	31.232	50.596	41.031	29.857	152.716	32.688	51.451	41.430	30.066	155.635
Tschechien	37	23	4	4	68	1.158	903	218	71	2.350	1.195	926	222	75	2.418
Ungarn	56	33	7	3	99	1.648	1.389	397	124	3.558	1.704	1.422	404	127	3.657
Ukraine	43	36	13	4	96	594	530	170	61	1.355	637	566	183	65	1.451
Vatikanstadt	0	0	0	0	0	6	8	5	2	21	6	8	5	2	21
Vereinigtes Königreich	176	98	31	13	318	2.953	3.731	1.368	532	8.584	3.129	3.829	1.399	545	8.902
Belarus	4	5	0	0	9	95	121	44	28	288	99	126	44	28	297
Serbien	273	118	25	14	430	14.771	16.692	5.220	1.844	38.527	15.044	16.810	5.245	1.858	38.957

Geschlecht des Versicherten	männlich					weiblich					Ins gesamt				
Anzahl der für Kindererziehungszeiten berücksichtigten Kinder	1	2	3	4 und mehr Kinder	Gesamt	1	2	3	4 und mehr Kinder	Gesamt	1	2	3	4 und mehr Kinder	Gesamt
Staatsangehörigkeit des Rentenberechtigten	Anzahl					Anzahl					Anzahl				
Zypern	1	2	0	0	3	36	31	8	4	79	37	33	8	4	82
Algerien	34	25	10	6	75	107	132	76	82	397	141	157	86	88	472
Angola	1	1	0	0	2	24	19	5	9	57	25	20	5	9	59
Eritrea	2	4	0	0	6	67	91	52	23	233	69	95	52	23	239
Äthiopien	7	6	0	1	14	153	152	74	31	410	160	158	74	32	424
Lesotho	0	0	0	0	0	0	3	0	0	3	0	3	0	0	3
Botsuana	1	1	0	0	2	3	2	1	1	7	4	3	1	1	9
Benin	2	2	0	0	4	5	9	2	3	19	7	11	2	3	23
Oschiuti	1	1	0	1	3	74	150	37	21	282	75	151	37	22	285
Côte d'Ivoire	1	2	0	0	3	32	40	17	10	99	33	42	17	10	102
Nigeria	13	6	4	1	24	54	47	31	26	158	67	53	35	27	182
Simbabwe	0	0	0	0	0	8	6	0	0	14	8	6	0	0	14
Gabun	1	0	0	0	1	0	2	2	0	4	1	2	2	0	5
Gambia	5	0	1	0	6	6	8	11	4	29	11	8	12	4	35
Ghana	22	14	6	4	46	300	240	106	49	695	322	254	112	53	741
Mauretanien	0	0	0	0	0	1	4	0	2	7	1	4	0	2	7
Kap Verde	0	0	0	0	0	6	9	1	0	16	6	9	1	0	16
Kenia	13	6	2	2	23	61	44	21	5	131	74	50	23	7	154
Komoren	0	0	0	0	0	3	0	0	0	3	3	0	0	0	3
Kongo, Republik	0	1	0	0	1	15	17	6	10	48	15	18	6	10	49
Kongo, Demokratische Republik	4	4	1	0	9	26	20	8	16	70	30	24	9	16	79
Liberia	1	2	1	0	4	4	3	3	1	11	5	5	4	1	15
Libyen	0	0	0	0	0	3	3	17	4	27	3	3	17	4	27
Madagaskar	1	0	1	0	2	4	7	0	2	13	5	7	1	2	15
Mali	0	1	0	0	1	5	4	1	0	10	5	5	1	0	11

Geschlecht des Versicherten	männlich					weiblich					ins gesamt				
Anzahl der für Kindererziehungszeiten berücksichtigten Kinder	1	2	3	4 und mehr Kinder	Gesamt	1	2	3	4 und mehr Kinder	Gesamt	1	2	3	4 und mehr Kinder	Gesamt
Staatsangehörigkeit des Rentenberechtigten			Anzahl					Anzahl					Anzahl		
Marokko	77	48	22	14	161	636	871	905	1.838	4.250	713	919	927	1.852	4.411
Mauritius	2	2	1	0	5	33	48	17	7	105	35	50	18	7	110
Mosambik	5	0	0	0	5	6	4	3	4	17	11	4	3	4	22
Niger	0	1	0	0	1	5	1	1	1	8	5	2	1	1	9
Malawi	0	0	0	0	0	1	2	1	0	4	1	2	1	0	4
Sambia	0	0	0	0	0	2	2	0	0	4	2	2	0	0	4
Burkina Faso	0	0	0	0	0	3	3	1	2	9	3	3	1	2	9
Guinea-Bissau	0	0	0	0	0	1	5	0	0	6	1	5	0	0	6
Guinea	0	2	0	0	2	4	6	7	5	22	4	8	7	5	24
Kamerun	4	1	1	0	6	15	24	9	1	49	19	25	10	1	55
Südafrika	11	6	4	0	21	106	99	39	8	252	117	105	43	8	273
Ruanda	1	0	0	0	1	8	5	2	3	18	9	5	2	3	19
Namibia	2	0	0	1	3	8	11	3	1	23	10	11	3	2	26
Senegal	7	1	1	0	9	13	15	8	1	37	20	16	9	1	46
Seychellen	0	0	0	0	0	6	5	2	0	13	6	5	2	0	13
Sierra Leone	3	0	0	0	3	10	11	3	1	25	13	11	3	1	28
Somalia	1	0	0	0	1	21	18	14	10	63	22	18	14	10	64
Äquatorialguinea	0	0	0	0	0	0	3	0	0	3	0	3	0	0	3
Sudan (bis 08.07.2011)	1	0	1	0	2	4	2	4	2	12	5	2	5	2	14
Sudan (ab 09.07.2011)	3	1	0	0	4	2	4	4	0	10	5	5	4	0	14
Südsudan (ab 09.07.2011)	0	0	0	0	0	2	0	0	0	2	2	0	0	0	2
Eswatini	1	0	0	0	1	4	8	1	1	14	5	8	1	1	15
Tansania	3	0	0	0	3	11	12	7	5	35	14	12	7	5	38
Togo	8	2	0	1	11	36	29	23	6	94	44	31	23	7	105
Tschad	1	1	0	0	2	0	5	1	2	8	1	6	1	2	10

Geschlecht des Versicherten	männlich					weiblich					ins gesamt				
Anzahl der für Kindererziehungszeiten berücksichtigten Kinder	1	2	3	4 und mehr Kinder	Gesamt	1	2	3	4 und mehr Kinder	Gesamt	1	2	3	4 und mehr Kinder	Gesamt
Staatsangehörigkeit des Rentenberechtigten			Anzahl					Anzahl					Anzahl		
Tunesien	47	19	18	10	94	207	500	636	695	2.038	254	519	654	705	2.132
Uganda	1	1	0	1	3	11	13	3	2	29	12	14	3	3	32
Ägypten	31	25	7	3	66	87	106	72	43	308	118	131	79	46	374
Zentralafrikanische Republik	0	0	0	0	0	3	5	2	2	12	3	5	2	2	12
Burundi	1	1	0	0	2	5	8	2	0	15	6	9	2	0	17
Antigua und Barbuda	0	0	0	0	0	3	2	1	0	6	3	2	1	0	6
Barbados	1	0	0	0	1	3	4	1	1	9	4	4	1	1	10
Argentinien	10	8	1	0	19	162	217	66	26	471	172	225	67	26	490
Bahamas	0	0	0	0	0	8	1	1	0	10	8	1	1	0	10
Bolivien	3	3	0	1	7	20	53	22	6	101	23	56	22	7	108
Brasilien	27	12	5	4	48	616	612	176	32	1.436	643	624	181	36	1.484
Guyana	3	0	0	0	3	5	2	2	1	10	8	2	2	1	13
Belize	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	1	0	0	1
Chile	13	7	4	4	28	243	248	88	16	595	256	255	92	20	623
Dominica	20	5	2	1	28	588	989	319	109	2.005	608	994	321	110	2.033
Costa Rica	0	1	0	0	1	20	40	13	2	75	20	41	13	2	76
Dominikanische Republik	5	9	0	1	15	174	280	84	29	567	179	289	84	30	582
Ecuador	5	1	1	1	8	75	94	38	13	220	80	95	39	14	228
El Salvador	6	3	0	0	9	28	44	12	5	89	34	47	12	5	98
Grenada	1	1	0	0	2	3	4	4	3	14	4	5	4	3	16
Guatemala	0	2	1	0	3	11	17	7	2	37	11	19	8	2	40
Haiti	1	0	0	0	1	6	13	0	1	20	7	13	0	1	21
Honduras	1	0	0	0	1	14	19	5	1	39	15	19	5	1	40
Kanada	118	61	19	13	211	2.088	1.446	477	229	4.240	2.206	1.507	496	242	4.451
Kolumbien	9	4	1	1	15	130	122	38	13	303	139	126	39	14	318

Geschlecht des Versicherten	männlich					weiblich					ins gesamt				
Anzahl der für Kindererziehungszeiten berücksichtigten Kinder	1	2	3	4 und mehr Kinder	Gesamt	1	2	3	4 und mehr Kinder	Gesamt	1	2	3	4 und mehr Kinder	Gesamt
Staatsangehörigkeit des Rentenberechtigten			Anzahl					Anzahl					Anzahl		
Kuba	11	3	1	0	15	58	35	15	6	114	69	38	16	6	129
Mexiko	8	4	0	0	12	114	239	77	24	454	122	243	77	24	466
Nicaragua	1	2	1	0	4	10	14	4	0	28	11	16	5	0	32
Jamaika	3	4	0	0	7	16	22	4	6	48	19	26	4	6	55
Panama	0	0	0	0	0	8	2	2	1	13	8	2	2	1	13
Paraguay	1	3	1	0	5	29	44	18	7	98	30	47	19	7	103
Peru	15	5	5	0	25	164	165	69	18	416	179	170	74	18	441
Suriname	0	0	0	0	0	2	1	0	0	3	2	1	0	0	3
Uruguay	4	0	0	0	4	36	42	13	5	96	40	42	13	5	100
St. Lucia	0	0	0	0	0	1	2	0	0	3	1	2	0	0	3
Venezuela	2	2	1	0	5	48	40	10	2	100	50	42	11	2	105
Vereinigte Staaten	257	134	43	11	445	5.570	4.310	1.513	567	11.960	5.827	4.444	1.556	578	12.405
St. Vincent und die Grenadinen	0	0	0	0	0	0	1	0	1	2	0	1	0	1	2
St. Kitts und Nevis	0	0	0	0	0	0	2	1	0	3	0	2	1	0	3
Trinidad und Tobago	0	1	0	0	1	16	17	4	1	38	16	18	4	1	39
Jemen	0	0	0	0	0	3	5	2	1	11	3	5	2	1	11
Armenien	2	0	0	3	5	46	22	9	7	84	48	22	9	10	89
Afghanistan	21	11	2	3	37	388	332	186	116	1.022	409	343	188	119	1.059
Aserbaidshon	2	0	0	0	2	44	25	11	6	86	46	25	11	6	88
Myanmar	0	0	0	0	0	3	3	0	0	6	3	3	0	0	6
Brunei Darussalam	0	0	0	0	0	2	3	0	0	5	2	3	0	0	5
Georgien	2	1	0	0	3	38	27	9	3	77	40	28	9	3	80
Sri Lanka	29	18	2	2	51	285	264	128	42	719	314	282	130	44	770
Vietnam	38	14	3	0	55	879	693	234	115	1.921	917	707	237	115	1.976
Korea, Demokratische Volksrepublik	2	1	1	0	4	70	141	31	4	246	72	142	32	4	250

Geschlecht des Versicherten	männlich					weiblich					ins gesamt				
Anzahl der für Kindererziehungszeiten berücksichtigten Kinder	1	2	3	4 und mehr Kinder	Gesamt	1	2	3	4 und mehr Kinder	Gesamt	1	2	3	4 und mehr Kinder	Gesamt
Staatsangehörigkeit des Rentenberechtigten			Anzahl					Anzahl					Anzahl		
Indien	45	45	14	2	106	278	520	182	40	1.020	323	565	196	42	1.126
Indonesien	28	14	3	0	45	203	221	77	17	518	231	235	80	17	563
Irak	28	10	2	2	42	220	168	99	63	550	248	178	101	65	592
Iran	192	123	25	6	346	1.506	1.122	237	49	2.914	1.698	1.245	262	55	3.260
Israel	45	27	2	4	78	577	268	79	29	953	622	295	81	33	1.031
Japan	13	9	5	1	28	371	464	154	36	1.025	384	473	159	37	1.053
Kasachstan	92	264	124	34	514	1.490	5.628	3.436	1.466	12.020	1.582	5.892	3.560	1.500	12.534
Jordanien	22	15	10	5	52	43	60	63	171	337	65	75	73	176	389
Kambodscha	0	0	0	0	0	8	17	11	2	38	8	17	11	2	38
Katar	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	1	0	1
Kuwait	0	0	0	0	0	2	1	1	0	4	2	1	1	0	4
Laos	2	0	1	0	3	24	30	8	7	69	26	30	9	7	72
Kirgisistan	13	30	17	7	67	134	518	324	160	1.136	147	548	341	167	1.203
Libanon	21	19	5	5	50	277	287	224	438	1.226	298	306	229	443	1.276
Oman	0	0	0	0	0	3	3	1	0	7	3	3	1	0	7
Mongolei	2	0	0	1	3	21	5	4	0	30	23	5	4	1	33
Nepal	3	0	0	0	3	4	1	5	2	12	7	1	5	2	15
Bangladesch	6	8	1	0	15	17	21	7	3	48	23	29	8	3	63
Pakistan	34	9	10	5	58	144	157	140	140	581	178	166	150	145	639
Philippinen	60	41	17	10	128	1.154	854	231	54	2.293	1.214	895	248	64	2.421
Taiwan	3	1	0	1	5	62	65	16	4	147	65	66	16	5	152
Korea, Republik	8	16	4	0	28	262	565	141	34	1.002	270	581	145	34	1.030
Vereinigte Arabische Emirate	0	1	1	0	2	2	1	1	0	4	2	2	2	0	6
Tadschikistan	2	2	1	1	6	49	155	80	33	317	51	157	81	34	323
Turkmenistan	1	0	0	0	1	16	25	19	15	75	17	25	19	15	76

Geschlecht des Versicherten	männlich					weiblich					Insgesamt				
Anzahl der für Kindererziehungszeiten berücksichtigten Kinder	1	2	3	4 und mehr Kinder	Gesamt	1	2	3	4 und mehr Kinder	Gesamt	1	2	3	4 und mehr Kinder	Gesamt
Staatsangehörigkeit des Rentenberechtigten			Anzahl					Anzahl					Anzahl		
Saudi-Arabien	1	0	0	0	1	0	2	5	0	7	1	2	5	0	8
Singapur	1	3	0	0	4	22	37	9	3	71	23	40	9	3	75
Syrien	23	15	8	5	51	154	186	150	128	618	177	201	158	133	669
Thailand	88	41	16	10	155	1.050	501	117	34	1.702	1.138	542	133	44	1.857
Usbekistan	2	9	4	0	15	88	205	112	34	439	90	214	116	34	454
China	24	7	1	0	32	259	162	49	14	484	283	169	50	14	516
Malaysia	4	2	0	2	8	86	119	31	9	245	90	121	31	11	253
Australien	38	20	12	3	73	1.211	901	266	117	2.495	1.249	921	278	120	2.568
Salomonen	0	0	0	0	0	2	1	0	0	3	2	1	0	0	3
Fidschi	0	0	0	0	0	5	6	1	1	13	5	6	1	1	13
Cookinseln (bis 31.08.2012)	0	0	0	0	0	7	10	7	2	26	7	10	7	2	26
Kiribati	0	0	0	0	0	1	0	2	0	3	1	0	2	0	3
Vanuatu	0	1	0	0	1	2	0	0	1	3	2	1	0	1	4
Niue (bis 31.08.2012)	0	0	0	0	0	3	0	0	0	3	3	0	0	0	3
Neuseeland	4	0	0	1	5	35	43	23	2	103	39	43	23	3	108
Papua-Neuguinea	0	0	0	0	0	1	1	0	1	3	1	1	0	1	3
Tuvalu	0	0	0	0	0	1	2	1	1	5	1	2	1	1	5
Tonga	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	0	0	1	1	2
Samoa	0	0	0	0	0	0	2	0	0	2	0	2	0	0	2
Marshallinseln	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	1	1
Mikronesien	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	1	0	0	1
Unbekannt	0	0	0	0	0	2	2	1	1	6	2	2	1	1	6
Staatenlos	5	3	3	2	13	178	172	87	94	531	183	175	90	96	544
Ungeklärt	67	34	7	6	114	4.446	6.444	1.953	717	13.560	4.513	6.478	1.960	723	13.674
Ohne Angabe	31	25	9	1	66	1.167	1.933	755	395	4.250	1.198	1.958	764	396	4.316

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.